

An das Bezirksgericht für den Bezirk (Wohnbezirk)

Persönliche Angaben:

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnadresse, falls per Post übermittelt:

Antrag auf Einsicht und Archivabfrage

Ich beantrage eine bundesweite Einsicht und bundesweite Archivabfrage in das elektronisch geführte Namensverzeichnis der Exekutionsverfahren.

Ich benötige die Auskunft, ob gegen mich **in den letzten 6 Jahren** Exekutionsverfahren, also **Pfändungen**, durchgeführt wurden. Wenn in diesem Zeitraum offene oder auch eingestellte Exekutionsverfahren vorhanden sind, brauche ich zusätzlich die Fallansichten der jeweiligen Exekutionstitel.

Die Auskunft wird benötigt für:

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 35, Einwanderung und Staatsbürgerschaft
Referat Einbürgerung
1200 Wien, Dresdner Straße 93
kanzlei@ma35.wien.gv.at.

Datum und Unterschrift

Rechtsgrundlage: § 10 Abs.1 Z 7 und Abs. 5 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen.

Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen.

Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.